

Freiburg im Breisgau, den 25. Januar 2005

Inhalt: Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der *Missio canonica* für Lehrkräfte des Faches Katholische Religionslehre in der Erzdiözese Freiburg (*Missio-Ordnung*). — Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg (DO-SD/SB) vom 1. Februar 2005. — Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche entsprechend der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Februar 2005. — Ernennung der *Missio-Kommission*.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 20

Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der *Missio canonica* für Lehrkräfte des Faches Katholische Religionslehre in der Erzdiözese Freiburg (*Missio-Ordnung*)

Religionslehrerinnen und Religionslehrer handeln im Auftrag des Bischofs und stehen mit ihrer Person auch für den Glauben der Kirche. Sie werden in der Schule als Repräsentanten des christlichen Glaubens und der Kirche angesehen und angesprochen. Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Erzbischof (*Missio canonica*) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen. Ihre berufliche Tätigkeit ist als Charisma im paulinischen Sinne (vgl. 1 Korinther 12) zu verstehen, als Gabe im Dienst der Menschen und zum Aufbau der Kirche.

Die *Missio canonica* ist die Beauftragung und Bevollmächtigung durch den Erzbischof zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg. Nach Maßgabe des kirchlichen Rechts ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, den katholischen Religionsunterricht zu regeln und zu überwachen (vgl. can. 804 § 1 CIC), insbesondere hat der Ortsordinarius für seine Diözese das Recht, Religionslehrkräfte zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abuberufen (vgl. can. 805 CIC). Gemäß § 97 SchG müssen Lehrkräfte zur Erteilung von Religionsunterricht von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt sein. Zur Regelung der Verleihung, der Rückgabe und des Entzugs der *Missio canonica* wird

daher für die Erzdiözese Freiburg die folgende Ordnung erlassen (vgl. auch die Rahmenrichtlinien der DBK vom 15. März 1973).

Religionslehrkräfte erteilen ihren Unterricht im Auftrag der Kirche. Dies setzt neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die Bereitschaft voraus, auf der Grundlage von Taufe und Firmung den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche zu beachten (vgl. § 96 Absatz 2 SchG; Art. 16 LVerf (BaWü); Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GG).

I. Abschnitt: Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

Artikel 1

Die *Missio canonica* wird nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Studien und Vorliegen der berufspraktischen Voraussetzungen, bei pädagogischer Eignung und Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen auf Antrag durch den Erzbischof verliehen. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes (Referendariats) erhalten die Religionslehrerinnen/-lehrer die „Kirchliche Unterrichtserlaubnis“, für deren Erteilung, Rückgabe und Entzug diese Ordnung sinngemäß anzuwenden ist.

Artikel 2

Gemeindereferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten wird die *Missio canonica* im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung erteilt; Diakone und Priester haben die *Missio canonica* von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrem Dienstauftrag etwas anderes bestimmt. Wenn Gemeindereferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten, die aus dem Dienst ausgeschieden sind, Religionsunterricht erteilen wollen, bedürfen sie einer neuen *Missio canonica*.

Artikel 3

Im Antrag auf Verleihung der *Missio canonica* ist das Versprechen abzugeben, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche zu beachten. So ist bei Verheirateten das Leben in einer aus Sicht der katholischen Kirche gültigen Ehe und bei Eltern die katholische Taufe und Erziehung der Kinder Voraussetzung. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen und die aktive Teilnahme am Leben der Kirche ist durch entsprechende Referenzen nachzuweisen.

II. Abschnitt: Verleihung der *Missio canonica*

Artikel 4

Der Antrag auf Verleihung der *Missio* wird dem Erzbischöflichen Ordinariat vorgelegt, das nach Prüfung des Antrags dem Erzbischof die Verleihung der *Missio canonica* vorschlägt oder den Antrag ablehnt und damit das Verfahren nach Artikel 7 dieser Ordnung einleitet.

Die *Missio canonica* wird zeitlich unbefristet verliehen und gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung in der Erzdiözese Freiburg.

III. Abschnitt: Rückgabe der *Missio canonica*

Artikel 5

Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nach Artikel 3 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, hat die *Missio canonica* zurückzugeben. In diesem Fall darf die/der Betroffene keinen katholischen Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg mehr erteilen.

IV. Abschnitt: Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der *Missio canonica*

Artikel 6

Für das Verfahren in diesen Fällen wird vom Erzbischof eine *Missio*-Kommission eingerichtet.

- (1) Der *Missio*-Kommission gehören an:
Ein/e Vertreter/in des Erzbischöflichen Ordinariats; jeweils ein/e Religionslehrer/in aus den verschiedenen Schulformen; ein/e theologische/r Hochschullehrer/in; ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt. Der Erzbischof ernennt die Mitglieder der *Missio*-Kommission auf Zeit. Für jedes Mitglied ernennt der Erzbischof eine/n Stellvertreter/in.

- (2) Anlässlich der Berufung zum Mitglied der *Missio*-Kommission wird eines der Mitglieder zur/zum Vorsitzende/n bestellt. Bei Stimmengleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet das Votum der/des Vorsitzende/n.
- (3) Die Mitglieder der *Missio*-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die *Missio*-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Die *Missio*-Kommission verhandelt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters kann der Ordinarius kurzfristig aus der gleichen Gruppe ein Ersatzmitglied berufen. Auf Antrag eines Beteiligten kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden.

Artikel 7

Bestehen Bedenken, die *Missio canonica* zu verleihen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene *Missio canonica* zu entziehen, gilt folgende Verfahrensregelung:

- (1) Die/der Betroffene wird über die Bedenken oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich informiert. Sie/er hat Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Weiterverfolgung ihres/seines Antrags verzichten.
- (2) Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken für die Verleihung bzw. die Gründe für den Entzug der *Missio canonica* bestehen, wird dies dem/der Betroffenen mitgeteilt mit dem Hinweis, dass er/sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen die *Missio*-Kommission anrufen kann. Das Erzbischöfliche Ordinariat informiert die *Missio*-Kommission über seine Bedenken und Gründe.
- (3) Die/der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Die *Missio*-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Ordinarius das Ergebnis mit einer Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei der Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
- (5) Die Entscheidung des Ordinarius wird der/dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gemäß der

gesetzlichen Regelung kann innerhalb von zehn Tagen die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung beantragt werden. Wird dem nicht statt gegeben, besteht die Möglichkeit, innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einzulegen (vgl. can. 1732 – 1739 CIC).

- (6) Falls einer Lehrkraft die *Missio canonica* entzogen wird, verliert sie die nach § 97 Abs. 1 SchG erforderliche Vollmacht, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die zuständigen staatlichen Stellen werden davon unterrichtet.
- (7) Der Ordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die *Missio canonica* während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der/dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese vorläufige Entscheidung ist nicht anfechtbar.

V. Inkrafttreten

Artikel 8

Vorstehende Ordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 10. Januar 2005

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 21

Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg (DO-SD/SB) vom 1. Februar 2005

1. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 18 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg baut in § 96 Abs. 2 auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage auf.

2. Die besondere Verantwortung und Zuständigkeit der Kirche für den Religionsunterricht unterstreicht die Ge-

meinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1974 wie folgt: „Eben weil der Staat bekenntnismäßig und weltanschaulich neutral sein muss, ist er zur Ausfüllung der von der Verfassung gesetzten Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts auf die Kooperation mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.“ (Beschluss „Der Religionsunterricht in der Schule“ Ziffer 2.2)

3. Das kirchliche Gesetzbuch schreibt für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen vor (CIC can. 804 § 1 und § 2): „Der kirchlichen Autorität unterstehen der Religionsunterricht und die katholische Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt werden ... Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“

In Wahrnehmung dieser Verantwortung werden in der Erzdiözese Freiburg gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte mit Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft ernannt.

Für sie wird folgende Dienstordnung erlassen:

I. Die Schuldekanin/der Schuldekan

§ 1 Verantwortungsbereich und Bestellungsverfahren

(1) Die Schuldekanin/der Schuldekan trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im Dekanat. Sie/er handelt im Auftrag und auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats. An Gymnasien und berufsbildenden Schulen gelten gesonderte Regelungen.

(2) Der Erzbischof ernennt die Schuldekanin/den Schuldekan. Der Dekanatskonferenz wird vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei der Auswahl und beim Vorschlag einer Kandidatin/eines Kandidaten wird auf eine entsprechende theologische und religionspädagogische Ausbildung sowie auf Praxiserfahrungen im Sinne von § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes geachtet.

(3) Die Schuldekanin/der Schuldekan wird vom Erzbischof zunächst für drei Jahre ernannt und von seinem Beauftragten in ihr/sein Amt eingeführt. Die Wiederernennung ist möglich und erfolgt für sechs Jahre.

(4) Das Amt der Schuldekanin/des Schuldekans erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit, mit Vollendung des 65. Lebensjahres, durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung durch den Erzbischof.

§ 2 Dienstliche Stellung

(1) Die Schuldekanin/der Schuldekan arbeitet mit dem Dekan zusammen, stimmt sich mit ihm ab und informiert ihn über ihre/seine Tätigkeit. Sie/er nimmt bei der Behandlung die Schule betreffender Themen an den Sitzungen des Dekanatsleitungsteams und an den Dekanatskonferenzen teil. Die Schuldekanin/der Schuldekan ist Mitglied des Dekanatsrats.

(2) Die Schuldekanin/der Schuldekan achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Richtlinien für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts und kann nach Rücksprache mit den örtlichen Dienstvorgesetzten und in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Geistliche, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten zur Übernahme von Religionsstunden verpflichten.

(3) Die Schuldekanin/der Schuldekan wird bei ihren/seinen Aufgaben durch die Schulbeauftragten ihres/seines Dienstgebietes unterstützt und arbeitet mit diesen zusammen. Die Personalplanung für Sonderschulen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der/dem Schulbeauftragten für Sonderschulen.

(4) Die Schuldekaninnen und Schuldekane können für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin/einen Sprecher und deren/dessen Stellvertreter/in wählen. Diese bündeln gemeinsame Erfahrungen und tauschen sie mit dem Erzbischöflichen Ordinariat aus.

(5) Die Schuldekanin/der Schuldekan erhält eine Dienstaufwandsentschädigung. Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Landesdienst erhalten eine Deputatsreduktion, für die dem Landesamt für Besoldung und Versorgung die anteiligen Bezüge und der Versorgungszuschlag erstattet werden. Im kirchlichen Dienst stehende Schuldekaninnen und Schuldekane erhalten eine angemessene Entlastung im Rahmen ihres kirchlichen Auftrags.

(6) Die Schuldekanin/der Schuldekan verwaltet die im Dekanatshaushalt für ihre/seine Amtsführung notwendigen Haushaltsmittel.

§ 3 Aufgaben der Schuldekanin/des Schuldekans

(1) Der Auftrag der Schuldekanin/des Schuldekans umfasst Aufgaben der personellen Planung und Organisation des katholischen Religionsunterrichts in Absprache mit

den staatlichen Schulbehörden, die fachliche Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Unterrichtsaufsicht über den katholischen Religionsunterricht sowie die spirituelle Förderung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

(2) Im Einzelnen erfüllt die Schuldekanin/der Schuldekan folgende Aufgaben:

- a) Verbindung zu den unteren Schulaufsichtsbehörden, zu den Schulleitungen der Schulen des Dienstbereichs und zum evangelischen Schuldekanat und Zusammenarbeit mit diesen.
- b) Durchführung von Schulbesuchen (vgl. Durchführungsbestimmungen I § 2 Abs.1) nach Absprache mit der/dem Schulbeauftragten.
- c) Unterrichtsbesuche nach besonderer Beauftragung durch das Erzbischöfliche Ordinariat, die der Beratung und/oder der Beurteilung dienen.
- d) Förderung und Unterstützung der Aufgaben der Schulpastoral, besonders auch von Schul- und Schülergottesdiensten.
- e) Durchführung Religionspädagogischer Jahrestage, Förderung der Fortbildungsveranstaltungen der staatlich bestellten Fortbildner sowie des Instituts für Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg.
- f) Mitwirkung und Begleitung von Konfessioneller Kooperation in Zusammenarbeit mit dem evang. Schuldekan/der evang. Schuldekanin und den beteiligten Gremien.
- g) Information und Austausch mit den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dekanats und den Mitgliedern des Dekanatsrats über die Anliegen des katholischen Religionsunterrichts; Einsatz für religionspädagogische, schul- und bildungspolitische Aufgaben in den Gremien des Dekanates und der Region.
- h) Wenn im Dekanat eine religionspädagogische Medienstelle besteht, ist die Schuldekanin/der Schuldekan verantwortlich für deren Organisation und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für das Personal, soweit im Einzelfall nicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat eine andere Anordnung getroffen wird.
- i) Darüber hinaus können durch das Erzbischöfliche Ordinariat im Zusammenhang mit der Verantwortung für den katholischen Religionsunterricht zusätzliche einzelne Aufgaben übertragen werden.
- j) Die Schuldekanin/der Schuldekan nimmt an den Jahreskonferenzen und Dienstbesprechungen teil, die das Erzbischöfliche Ordinariat durchführt.
- k) Die Schuldekanin/der Schuldekan fertigt alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht an über ihre/seine Tätigkeit, die Situation des katholischen Religions-

unterrichts im Dienstgebiet sowie wichtige Tendenzen und Fragestellungen und übersendet diesen Bericht den Schulbeauftragten im Dienstgebiet, dem Dekan und dem Erzbischöflichen Ordinariat. Dieser Bericht sollte mit der/dem zuständigen Schulbeauftragten abgestimmt werden und ist Grundlage für regelmäßige Dienstgespräche mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.

II. Die Schulbeauftragte/der Schulbeauftragte

§ 4 Verantwortungsbereich und Bestellungsverfahren

(1) Die/der Schulbeauftragte ist nach Maßgabe der Ausbildungsordnung und im Zusammenwirken mit den jeweiligen kirchlichen Ausbildungsstellen und den betroffenen staatlichen Stellen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der schulpraktischen Einführung der Priesterkandidaten, der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der entsprechenden religionspädagogischen Ausbildungsphase, der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, der Praktikantinnen und Praktikanten des praktischen Jahres der Fachakademie sowie der Studierenden im praktischen Studiensemester des Studiengangs Religionspädagogik der Kath. Fachhochschule beauftragt. Sie/er besucht die kirchlich angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im ersten Jahr der Tätigkeit im Unterricht und erstellt ein Unterrichtsgutachten zur Vorlage an das Erzbischöfliche Ordinariat. Sie/er nimmt entsprechend § 6 Abs. 2 Aufgaben der Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht wahr und handelt im Auftrag und auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats.

(2) Die/der Schulbeauftragte wird vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Beratung mit den zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden ernannt. Für den Dienst der Schulbeauftragten kommen religionspädagogisch qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Betracht.

(3) Die/der Schulbeauftragte wird vom Erzbischöflichen Ordinariat zunächst für drei Jahre ernannt und vom Beauftragten des Erzbischofs in ihr/sein Amt eingeführt. Die Wiederernennung ist möglich und erfolgt für sechs Jahre.

(4) Das Amt der/des Schulbeauftragten erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit, mit Vollendung des 65. Lebensjahres, durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung durch den Erzbischof.

§ 5 Dienstliche Stellung

(1) Die/der Schulbeauftragte wird für das Gebiet einer oder mehrerer staatlicher unterer Schulaufsichtsbehörden bestellt. Für die Sonderschulen werden in der Regel eigene Schulbeauftragte bestellt.

(2) Die/der Schulbeauftragte wird in ihrem/seinen Aufgaben von den Schuldekaninnen und Schuldekanen ihres/seines Dienstgebietes unterstützt und arbeitet mit diesen zusammen.

(3) Die Schulbeauftragten können aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin/einen Sprecher und deren/dessen Stellvertreter/in wählen. Diese bündeln gemeinsame Erfahrungen und tauschen sie mit dem Erzbischöflichen Ordinariat aus.

(4) Die/der Schulbeauftragte erhält auf Nachweis Auslagenersatz.

(5) Die staatliche Schulverwaltung gewährt Lehrkräften im Landesdienst auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats eine Reduktion des Wochenstundendeputats. Die Rückerstattung hierfür an das Landesamt für Besoldung und Versorgung erfolgt durch die Erzdiözese. Lehrkräfte im kirchlichen Dienst erhalten ebenfalls eine Reduktion des Wochenstundendeputats.

§ 6 Aufgaben der/des Schulbeauftragten

(1) Die Aufgabe der Schulbeauftragten/des Schulbeauftragten umfasst die fachliche Beratung der staatlich und kirchlich angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die schulpraktische Einführung und Begleitung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die Unterrichtsaufsicht über den katholischen Religionsunterricht sowie die spirituelle Förderung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

(2) Im Einzelnen erfüllt die/der Schulbeauftragte folgende Aufgaben:

a) Im Rahmen der schulpraktischen Einführung nach § 4 Abs. 1 schlägt die/der Schulbeauftragte dem Erzbischöflichen Ordinariat Mentorinnen und Mentoren vor, welche die Priesterkandidaten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, die Praktikantinnen und Praktikanten des praktischen Jahres der Fachakademie, die Studierenden im praktischen Studiensemester des Studiengangs Religionspädagogik der Kath. Fachhochschule sowie die Absolventinnen und Absolventen anderer kirchlicher Ausbildungsgänge durch Hereinnahme in ihren Unterricht in den schulischen Dienst einführen.

b) Die/der Schulbeauftragte berät die Priesterkandidaten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, Praktikantinnen und Praktikanten des praktischen Jahres der Fachakademie, die Studierenden im Praktischen Studiensemester des Studiengangs Religionspädagogik

der Kath. Fachhochschule sowie Absolventinnen und Absolventen anderer kirchliche Ausbildungsgänge in ihrer religionsunterrichtlichen Tätigkeit und führt in diesem Rahmen in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat beratende und beurteilende Unterrichtsbesuche durch.

- c) Die/der Schulbeauftragte führt nach Absprache mit der Schuldekanin/dem Schuldekan ihres/seines Dienstgebietes Schulbesuche durch. Sie/er nimmt Unterrichtsbesuche vor, die vom Erzbischöflichen Ordinariat angeordnet werden und/oder der Beurteilung dienen.
- d) Die/der Schulbeauftragte fördert die Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, insbesondere in methodisch-didaktischen Fragen.
- e) Darüber hinaus können durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Wahrnehmung der Verantwortung für den katholischen Religionsunterricht zusätzliche einzelne Aufgaben übertragen werden.
- f) Die/der Schulbeauftragte nimmt an den Jahreskonferenzen und Dienstbesprechungen teil, die das Erzbischöfliche Ordinariat durchführt.
- g) Die/der Schulbeauftragte fertigt alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht an über ihre/seine Tätigkeit, die Situation des katholischen Religionsunterrichts im Dienstgebiet sowie wichtige Tendenzen und Fragestellungen und übersendet diesen Bericht den Schuldekaninnen/Schuldekanen im Dienstgebiet, den Dekanen und dem Erzbischöflichen Ordinariat. Dieser Bericht sollte mit den in ihrem/seinem Dienstgebiet tätigen Schuldekaninnen/Schuldekanen abgestimmt werden und ist Grundlage für regelmäßige Dienstgespräche mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.

III. Schlussbemerkungen

Diese Dienstordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Die Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte vom 4. Juli 1988 (ABl. S. 395) wird zugleich aufgehoben. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg im Breisgau, den 4. Januar 2005

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 22

Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche entsprechend der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Februar 2005

Zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 b und § 6 Abs. 2 c der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese vorgesehenen Schul- und Unterrichtsbesuche und im Rahmen der gem. § 96 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg den Religionsgemeinschaften zukommenden Aufsicht über den Religionsunterricht werden hiermit folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

I. Schulbesuche

§ 1 Zielsetzung

Durch Schulbesuche nehmen Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte Einblick in die Situation des katholischen Religionsunterrichts an den Schulen. Der Schulbesuch dient vor allem der Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. In Gesprächen mit der Schulleitung und den katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern werden religionspädagogische, didaktische, methodische, personelle, organisatorische, pastorale und ökumenische Aspekte des katholischen Religionsunterrichts beraten. Zentrales Anliegen dieser Besuche ist der Erfahrungsaustausch mit den Lehrkräften und die Förderung eines Religionsunterrichts, der Schülerinnen und Schülern Hilfe zum Leben und Hilfe zum Glauben geben will.

§ 2 Allgemeine Regeln

(1) Schulbesuche sollen nach Möglichkeit an jeder Schule in dreijährigem Turnus durchgeführt werden. Sie umfassen in der Regel:

- a) Ein Gespräch mit der Schulleitung über die Situation des katholischen Religionsunterrichts an der Schule (u. a. Unterrichtsversorgung, Qualitätssicherung, Probleme mit der Kontingenzstundentafel, Beteiligung des Faches Katholische Religionslehre am Schulcurriculum, konfessionelle Kooperation, schulpastorale Aktivitäten an der Schule) und andere besondere Anliegen,

- b) eine Dienstbesprechung mit allen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen. Eingeladen werden der Pfarrer, in dessen Pfarrei/Seelsorgeeinheit die Schule liegt und gegebenenfalls weitere hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es können auch weitere am Schulleben beteiligte Personen, die sich für die Anliegen des Religionsunterrichts einsetzen, hinzugezogen werden,
- c) beratende Besuche bei staatlichen und kirchlichen Lehrkräften im katholischen Religionsunterricht.

(2) Auf Wunsch einer Religionslehrerin/eines Religionslehrers oder auf Bitte der Schulleitung können weitere beratende Unterrichtsbesuche durchgeführt werden.

(3) Die beratenden Besuche einzelner Unterrichtsstunden kündigt die Schuldekanin/der Schuldekan oder die/der Schulbeauftragte im Voraus der Schulleitung an und spricht den Zeitpunkt des Besuches mit der Religionslehrerin/dem Religionslehrer, der besucht werden soll, ab.

§ 3 Organisatorische Absprache bei Schulbesuchen

(1) Schulbeauftragte/r und Schulleiterin/Schuldekan stimmen sich über die Aufteilung der Schulbesuche und die mit diesen verbundenen besonderen Anliegen ab. Es wird empfohlen, hierfür regionale Besprechungen zu nutzen.

(2) Der Termin des Schulbesuches, die Organisation der Dienstbesprechung und die Auswahl der für den Besuch vorgesehenen Unterrichtsstunden sowie ggf. die Freistellung der besuchten Lehrkräfte zum Beratungsgespräch spricht die Schuldekanin/der Schuldekan bzw. die/der Schulbeauftragte rechtzeitig mit der Schulleitung ab.

(3) Die Schulleitung gibt den Schulbesuchstermin mindestens eine Woche vor dem Schulbesuch den katholischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekannt.

(4) Die Auswahl der besuchten Unterrichtsstunden im Rahmen eines Schulbesuches soll so getroffen werden, dass ein repräsentativer Einblick in den katholischen Religionsunterricht möglich wird. Anlässlich des Unterrichtsbesuchs führen Schuldekanin/Schuldekan oder Schulbeauftragte/Schulbeauftragter ein Beratungsgespräch mit der besuchten Lehrkraft.

(5) Für die Dienstbesprechung nach § 2 Abs. 1 b hält die Schulleitung mindestens eine Unterrichtsstunde frei.

(6) Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats Schulbesuche durchgeführt werden, wird die zuständige Schuldekanin/der zuständige Schuldekan informiert.

§ 4 Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat

(1) Die Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragten informieren das Erzbischöfliche Ordinariat im Rahmen ihrer Tätigkeitsberichte nach § 3 Abs. 2 i bzw. § 6 Abs. 2 g der Dienstordnung über die von ihnen durchgeführten Schulbesuche unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Zielsetzungen.

(2) Besondere Vorkommnisse, die weitere Maßnahmen der kirchlichen Unterrichtsaufsicht erforderlich machen können, sind umgehend dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

II. Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen

§ 5 Allgemeine Regeln

(1) Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte führen auf Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats im Einzelfall Unterrichtsbesuche durch, die der Beratung und Beurteilung dienen.

Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats ein solcher Unterrichtsbesuch durchgeführt wird, wird die zuständige Schuldekanin bzw. der zuständige Schuldekan hierüber informiert.

(2) Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen, werden gemäß Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 b und § 6 Abs. 2 b der Dienstordnung durchgeführt:

- a) Zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte im Rahmen der kirchlichen Dienst- und Fachaufsicht,
- b) zur Beratung und fachlichen Beurteilung staatlicher Lehrkräfte – unbeschadet der dienstlichen Zuständigkeit der staatlichen Schulbehörden – im Rahmen der kirchlichen Fachaufsicht,
- c) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung und im Vorbereitungsdienst in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Ausbildungsinstitution und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,
- d) zur Beratung und Beurteilung staatlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung in Absprache mit dem Staatlichen Seminar für schulpraktische Ausbildung bzw. dem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik (Abt. Sonderschulen), mit dem Staatlichen Prüfungsamt und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,
- e) zur Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstberichtes bei staatlichen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen, entsprechend der staatlichen Regelung.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 3 · 25. Januar 2005

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 3 · 25. Januar 2005

(3) Das allgemeine Aufsichtsrecht der staatlichen Schulbehörden über den Religionsunterricht gem. § 99 Abs. 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Organisatorische Absprachen

(1) Die Unterrichtsbesuche gemäß § 5 Abs. 2 werden der Lehrkraft entsprechend den staatlichen Regelungen angekündigt. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Schulleitung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Besuchs zu informieren.

(2) Für die Ankündigung von Unterrichtsbesuchen im Rahmen der Ausbildung gemäß § 5 Abs. 2 c und d gelten die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.

(3) Bei den in kirchlichem Auftrag durchgeführten benoteten Unterrichtsbesuchen wird den Lehrkräften nach dem Unterrichtsbesuch die Beurteilung eröffnet und begründet. Hierüber wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

III. Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Durchführungsbestimmungen wird am 1. Februar 2005 in Kraft gesetzt. Durch sie werden die bisherigen Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte über die Schul- und Unterrichtsbesuche an öffentlichen und privaten Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Erzdiözese Freiburg vom 4. Juli 1988 (ABl. S. 397) aufgehoben.

Freiburg im Breisgau, den 4. Januar 2005

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Mitteilung

Nr. 23

Ernennung der Missio-Kommission

Nachstehende Damen und Herren sind mit Wirkung vom 1.2.2005 von Herrn Erzbischof Dr. Robert Zollitsch für die Dauer von fünf Jahren gemäß Art. 6 Abs. 1 der Missio-Ordnung vom 10.1.2005 als Mitglieder der Missio-Kommission bzw. als deren Stellvertreter/innen ernannt worden:

a) als Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats

Domkapitular Dr. Axel Mehlmann

Domkapitular Dr. Eugen Maier (Stellvertreter)

b) als Religionslehrer/innen aus den verschiedenen Schulformen

Grund- und Hauptschule: Frau Rektorin Ulrike Grindler und Herr Rektor Rolf Jäger (Stellvertreter)

Sonderschule: Frau Sonderschullehrerin Ursula Wiedemann und Herr Diplomreligionspädagoge (FH) Richard Obert (Stellvertreter)

Realschule: Frau Realschullehrerin Cäcilia Braumüller und Herr Realschullehrer Leo Oechsler (Stellvertreter)

Gymnasien: Herr StD Peter Schnitzler und Frau Religionslehrerin Helga Vogel (Stellvertreterin)

Berufliche Schulen: Herr Diplomtheologe Wolfgang Weinzierl und Frau StD'in Petra Maas (Stellvertreterin)

c) als theologische/r Hochschullehrer/in

Herr Prof. Dr. Dr. Bernd Feininger

und Frau Prof. Dr. Angelika Strotmann (Stellvertreterin)

d) als Jurist mit Befähigung zum deutschen Richteramt

Herr Prof. Dr. Alexander Hollerbach

Herr Dr. Josef Jurina (Stellvertreter)

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Missio-Ordnung vom 10.1.2005 wird Herr Prof. Dr. Dr. Bernd Feininger zum Vorsitzenden der Missio-Kommission bestellt.

Erzbischöfliches Ordinariat